

Informationsblatt Abfall

- Nr. 3 – Lagerung von Abfällen nach BImSchG -

0 Geltungsbereich

Das vorliegende Informationsblatt Nr. 3 – Zwischenlagerung von Abfällen ist Teil einer Blattsammlung, die wichtige Informationen zum Thema Abfall kurz und anwenderfreundlich zur Verfügung stellen soll. Es enthält Hinweise und Erläuterungen zu Problemstellungen, die sich aus der laufenden Praxis und der aktuellen Gesetzes- und Vorschriftenlage ergeben.

Die Blattsammlung richtet sich an die Dienststellen im Bereich der Thüringer Straßenbauverwaltung sowie an deren Planer und Baugrundgutachter.

1 Problemstellung

Abfälle, die im Zuge von Baumaßnahmen anfallen, werden oftmals vor deren weiterer Verwertung bzw. Beseitigung gelagert. Je nach örtlichen Verhältnissen erfolgt diese Lagerung über unterschiedlich lange Zeiträume entweder innerhalb oder außerhalb der Baumaßnahme. Entsprechend Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezeichnet man Grundstücke, auf denen die Abfälle gelagert werden, als Anlagen. Um sicher zu stellen, dass die Abfälle aufgrund ihrer Lagerung keine Emissionen verursachen, werden zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen die Errichtung und der Betrieb dieser Anlagen einer Kontrolle unterzogen und bedürfen daher einer Genehmigung.

Grundlage für die nachstehenden Erläuterungen bilden folgende Unterlagen:

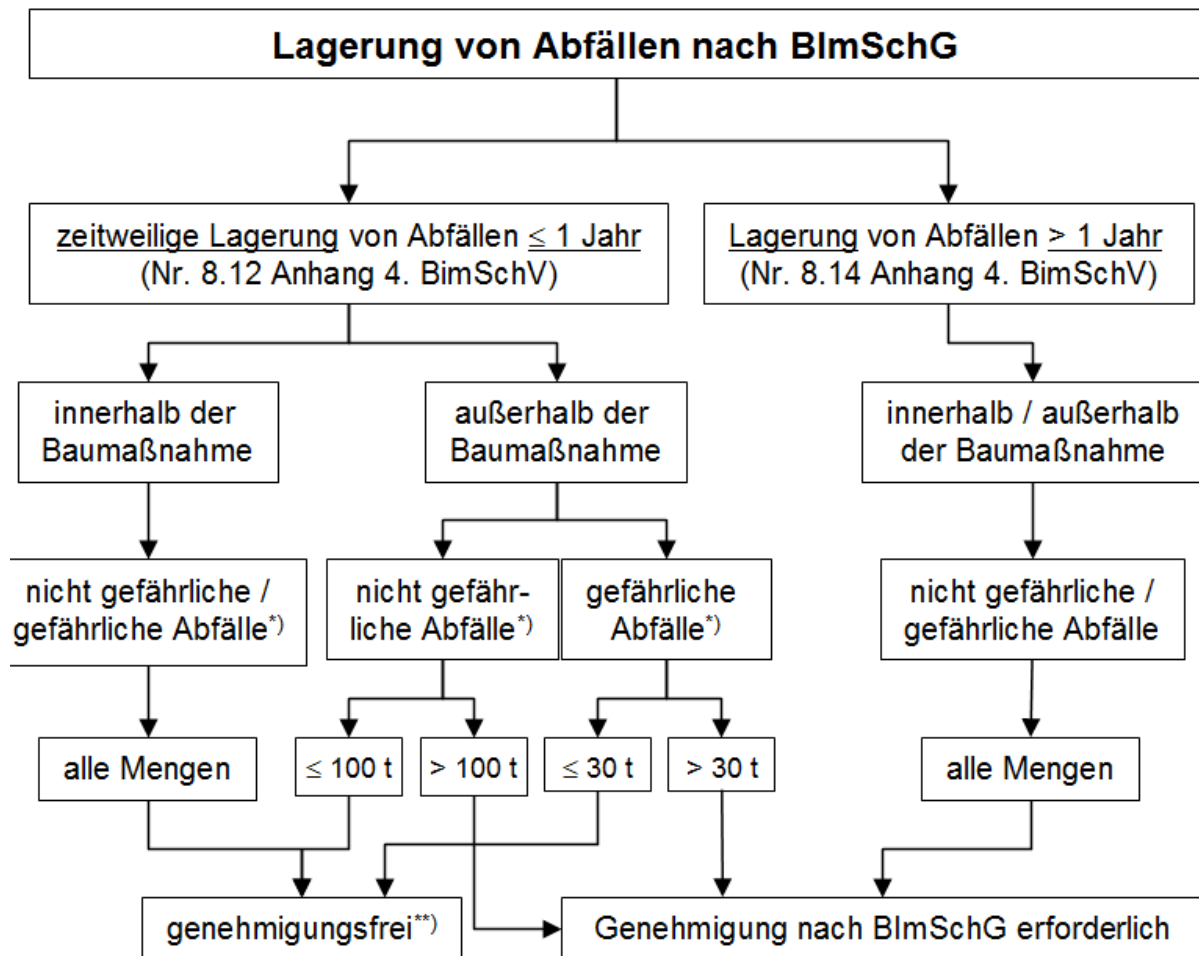
- [1] **BImSchG** Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)
- [2] **4. BImSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)

2 Erläuterung

Die relevanten Schwellenangaben zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen sind im Anhang zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) festgelegt.

Bzgl. der Verwertung und Beseitigung von Abfällen werden darin Anlagen zur zeitweiligen Lagerung (Zwischenlager → Ablagerungsdauer ≤ 1 Jahr) und zur Lagerung (Langzeitlager → Ablagerungsdauer > 1 Jahr) unterschieden. Genehmigungsfrei ist die Zwischenlagerung (≤ 1 Jahr) von gefährlichen/nicht gefährlichen Abfällen innerhalb der Baumaßnahme ohne Mengenbeschränkung. Anlagen außerhalb der Baumaßnahme sowie die Lagerung von Abfällen länger als 1 Jahr sind genehmigungsbedürftig. Eine Ausnahme bilden Anlagen mit einer Lagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle < 100 t und gefährlicher Abfälle < 30 t. Diese sind außerhalb der Baumaßnahme bei zeitweiliger Lagerung (≤ 1 Jahr) genehmigungsfrei.

3 Zusammenfassung



*) Die Zwischenlager sind so zu errichten bzw. zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

**) Andere Rechtsbereiche bleiben von der Aussage unberührt.

Hinweis: Die Mengenangaben beziehen sich immer auf die Gesamtlagerkapazität der jeweiligen Anlage.

Zuständig für die Erteilung von Zulassungen nach BImSchG sind in Thüringen entweder die Landkreise / kreisfreien Städte oder das Landesverwaltungsamt (siehe ThürBImSchGZVO). Erforderliche Informationen sowie Antragsformulare befinden sich unter:

http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/umwelt/immissionsschutz_strahlenschutz/antrag_genehmigung/content.html

- ☞ **Zwischenlagerung (≤ 1 Jahr) von nicht gefährlichen / gefährlichen Abfällen innerhalb der Baumaßnahme genehmigungsfrei**
- ☞ **Zwischenlagerung (≤ 1 Jahr) von nicht gefährlichen Abfällen außerhalb der Baumaßnahme bis 100 t genehmigungsfrei**
- ☞ **Zwischenlagerung (≤ 1 Jahr) von gefährlichen Abfällen außerhalb der Baumaßnahme bis 30 t genehmigungsfrei**
- ☞ **Zwischenlagerung (≤ 1 Jahr) von nicht gefährlichen Abfällen über 100 t und gefährlichen Abfällen > 30 t außerhalb der Baumaßnahme genehmigungspflichtig**
- ☞ **Lagerung von Abfällen (> 1 Jahr) immer genehmigungspflichtig**